



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 16

Erscheint nach Bedarf

21. Juni 2024

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Amerdingen für das Haushaltsjahr 2024	Nr. 4 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Nr. 2 Öffentliche Bekanntmachung - Unterhaltungsan- gelegenheiten	Nr. 5 Allgemeinverfügung des Landratsamts Donau-Ries zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blau- zungenkrankheit des Serotyps 3 gemäß § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
Nr. 3 Öffentliche Bekanntmachung - Unterhaltungsan- gelegenheiten	

Nr. 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **141.550,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **26.200,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,-- €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **82.449,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf **61** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.351,62 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.08. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 24.05.2024, Az: 200;027-941/4.2).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Amerdingen, 86735 Amerdingen, Hauptstraße 12 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Amerdingen, den 31.05.2024
Schulverband Amerdingen
Berchtenbreiter
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 2

An Herrn Vitaliy Vasyliovych Kyrlyk, geb. am 17.06.1975, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-011292 KN ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Vitaliy Vasyliovych Kyrlyk oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 18.06.2024
Landratsamt Donau-Ries

Langner

Nr. 3

An Herrn Sebastian Asmuth geb. am 03.04.1987, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-010954PS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Asmuth oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 18.06.2024
Landratsamt Donau-Ries

Langner

Nr. 4

<p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 13.06.2024, Az. (400 – 6024) 2024/0423, folgende Baugenehmigung Nutzungsänderung im 1. OG von einer Wohnung zu einer Zahnarztpraxis und einer Wohnung zu Büros auf dem Grundstück Flurnr. 1590/6 der Gemarkung Rain erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries

Bauabteilung

Ostertag

Oberregierungsrat

Nr. 5

Allgemeinverfügung des Landratsamts Donau-Ries zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gemäß § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird es den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit bzw., bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
- II. Jede Impfung ist dem Landratsamt Donau-Ries entweder vom Tierhalter selbst oder von einem hiermit beauftragten Tierarzt innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung über eine Meldung in der HIT-Datenbank unter Angabe
 - a) der Registriernummer des Betriebs,
 - b) des Datums der Impfung,
 - c) des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
 - d) der Ohrmarkennummer eines jeden geimpften Rindes bzw. der Anzahl der geimpften Schafen und Ziegenmitzuteilen.
Bei Neuweltkameliden (u. a. Lamas, Alpakas) hat die Meldung über eine formlose Anzeige beim Veterinäramt des Landratsamtes Donau-Ries entweder postalisch oder via Email an veterinaerwesen@lra-donau-ries.de zu erfolgen.
- III. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise:

1. Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt auf Antrag für genehmigte Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.

2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 37 Satz 1 Nr. 2 TierGesG).
3. Die bestehende Allgemeinverfügung des Landratsamts Donau-Ries vom 12.05.2016 betreffend die Impfung gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit bleibt von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

I.

Die Blauzungenkrankheit ist eine virusbedingte, hauptsächlich akut verlaufende und nicht ansteckende Krankheit der Schafe und Rinder. Ziegen, Neuweltkameliden (u. a. Lamas, Alpakas) und Wildwiederkäuer sind für die Blauzungenkrankheit ebenfalls empfänglich. Für den Menschen ist der Erreger der Blauzungenkrankheit hingegen nicht gefährlich.

Nachdem Deutschland lange Zeit offiziell frei von dieser Tierseuche war, sind nunmehr seit Oktober 2023 in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wieder Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3) aufgetreten. Zuletzt am 13.06.2024 im Oberbergischen Kreis (NW).

BTV-3 verursacht teils schwere Symptome und führt gerade bei kleinen Wiederkäuern wie Schafen und Ziegen häufig zum Tod.

Zum Schutz empfänglicher Tiere vor einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit kommt der Impfung eine besondere Bedeutung zu. Derzeit ist in der Union jedoch kein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 verfügbar.

In Anbetracht der dynamischen Verbreitung des Virus in den Niederlanden im Jahr 2023 sollte jedoch eine rasche Impfmöglichkeit für empfängliche Tiere geschaffen werden. Das EU-Recht sieht in diesem Fall eine Gestattung zur Anwendung von nicht in der Union zugelassenen Impfstoffen durch eine zuständige Behörde auf der Basis des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 vor. Von dieser Möglichkeit haben die Niederlande und Belgien bereits Gebrauch gemacht.

Am 6. Juni 2024 informierte auch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die erfolgte Verkündung der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 Impfgestattungsv) im Bundesgesetzblatt BGBl. 2024 I Nr. 181. Die Verordnung ist am 7. Juni 2024 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 6. Dezember 2024 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergänzt die betreffend die Impfung gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit bereits erlassene Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 12.05.2016 um den BTV-Serotyp 3.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 3 GVVG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch örtlich zuständig.

Gemäß § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absätze 1 bis 3

erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Mit der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht worden.

In § 4 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung ist geregelt, dass empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden dürfen. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zu erteilen.

Mit Datum vom 12.04.2024 hat das FLI eine qualitative Risikobewertung zur Verschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 3 abgegeben und darin im Wesentlichen zwei Fragestellungen bearbeitet:

1. Wie groß ist das Risiko der saisonalen Übertragung des Virus der Blauzungenkrankheit Serotyp 3 durch Gnitzen?
2. Wie groß ist das Risiko der Verschleppung des Virus der Blauzungenkrankheit Serotyp 3 durch Verbringung von Wiederkäuern aus Gebieten ohne BTV Status in BTV-freie Gebiete unter besonderer Berücksichtigung von Auftrieben?

Das Landratsamt Donau-Ries macht unter Berücksichtigung der Risikobewertung des FLI von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung Gebrauch und gibt den Tierhaltern im Landkreisgebiet damit frühzeitig die Chance auf die drohende Gefahr der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 zu reagieren und empfängliche Tiere hiergegen zu impfen.

Entsprechend § 1 der BTV 3-ImpfgestattungsV, mit Stand vom 6. Juni 2024, wird die Anwendung folgender immunologischer Tierarzneimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungenkrankheit, soweit die immunologischen Tierarzneimittel ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet worden sind, gestattet:

1. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
2. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
3. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

Dies gilt gemäß § 1 Abs. 2 der BTV 3-Impfgestattungs-V nur, solange kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist.

Ziffer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Möglichkeit zur Impfung im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen soll, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 21.06.2024
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat